

Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung zum Referentenentwurf vom Stand 29.12.2020

Mit dem ANS und der DGAW bestehen zwei Fachverbände, die zu großen Teilen deckungsgleiche Arbeitsgebiete und Ziele haben und anstreben. Beide sind gemeinnützige Vereine, die auf die Nutzung von Sekundärrohstoffen fokussieren und sich in den letzten Jahren neben der klassischen Verbrennung und Deponierung von Rest- und Abfallstoffen verstärkt Themen wie Bioenergie, Klima- und Ressourcenschutz, sowie Nachhaltigkeit gewidmet haben. Die beiden Vereine streben aktuell eine Verschmelzung an und haben daher auch eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet.

Generelle Anmerkungen

Die zentrale Veranlassung zur Novelle der BioAbfV ist die Reduzierung und Vermeidung von Kunststoffeinträgen über die Bioabfallsammlung und Verarbeitung verpackter Lebensmittel bei der stofflichen Verwertung von Bioabfällen auf und in Böden.

Zudem wird durch den Referentenentwurf der Novellierung der Bioabfallverordnung vom 29.12.2020 der Anwendungsbereich der BioAbfV auf jegliche bodenbezogene Verwertung unabhängig von der Aufbringungsfläche und Art der Ausbringung erweitert; was insbesondere den Gartenlandschaftsbau und die Anwendung von Erden und Substraten betrifft. Auch der zulässige Einsatz von biologisch abbaubaren Kunststoffen als Bioabfallsammeltüten oder Mulch-/Abdeckfolien in der Landwirtschaft wird weiter konkretisiert.

Das Ziel der Reduzierung und der Vermeidung von Kunststoffeinträgen in Böden wird von den Verbänden DGAW und ANS ausdrücklich unterstützt.

Dennoch sind insbesondere folgende Regelungsinhalte des Referentenentwurfs aus Sicht der Praktikabilität, Umsetzungsfähigkeit, Effizienz und Notwendigkeit kritisch zu bewerten und bedürfen eindeutiger Änderungen und Ergänzungen:

1. „Fremdstoff-Höchstwert 0,5% Bioabfall-Frischmasse vor der ersten Behandlung“

- **Unrealistische und unangemessene Höchstwertfestlegung in Verbindung mit falschem Mess-/Kontrollpunkt beim Bioabfallbehandler und nicht beim Verursacher der Fremdstoffeinträge**

Zunächst möchten wir den Widerspruch zwischen dem Anschreiben des BMU vom 06.01.2021 und der Formulierung im Entwurfstext der Verordnung ansprechen. Auf Seite 5 des Anschreibens wird ausdrücklich von Kontrollwert geschrieben. Im Verordnungstext dann aber von Höchstwert geschrieben. Hier erwarten wir eine durchgängige Nutzung des Begriffes Kontrollwert.

Eine weitgehend technische Fremdstoffentfrachtung ist nur dann je nach Anlagentyp über den gesamten Behandlungsprozess möglich, wenn das angelieferte Bioabfallmaterial max. 3 Gewichtsprozent an Fremdstoffen bei der Anlieferung aufweist.



Daher ist es eine wesentliche Forderung, die rechtlichen Vorgaben für die gewerbliche Speiseabfall-/Lebensmittelaufbereitung und die Vorgaben für die Aufbereitung der kommunalen Bioabfälle (Biotonne), für die Vorgaben der Fremdstoffentfrachtung getrennt zu betrachten.

Die Verordnungsnovelle schreibt die Fremdstoffentfrachtung der bei den Bioabfallbehandlungsanlagen angelieferten Bioabfälle vor, bevor diese einer ersten hygienisierenden bzw. biologisch stabilisierenden Behandlung zugeführt werden. Eingeführt wird somit ein „Input-Kontrollwert“ bzw. ein „Summenhöchstwert“ für den Fremdstoffgehalt an Metall, Glas und Kunststoffe für Bioabfälle, der entgegen dem Verursacherprinzip nicht beim Abfallerzeuger des unreinen Bioabfallmaterials (Biotonne) und den zuständigen Entsorgungsträgern ansetzt, sondern vornehmlich beim Bioabfallbehandler. Dem Kompost- und Vergärungsanlagenbetreiber werden somit neue Kontroll-, Aufbereitungs- bzw. Vorbehandlungs- und Untersuchungspflichten auferlegt, um unreines Biotonnenmaterial zu Bioabfall mit maximalen Fremdstoffanteilen von 0,5% Frischmasse aufzuarbeiten.

Die Einhaltung eines solchen „0,5% Fremdstoff-Kontrollwerts vor Biologie“ ist im Hinblick auf die Art, Zusammensetzung, Konsistenz und Feuchte des angelieferten unreinen Biotonnenmaterials – bei heutigen Spannweiten von 1- 10 Gewichtsprozenten Fremdstoffen bezogen auf die Frischmasse – technisch und juristisch völlig falsch angesetzt.

Zudem werden darüber auch die technischen Möglichkeiten der Fremdstoffentfrachtung vor der biologischen Behandlungsstufe nicht nur zum heutigen, sondern auch zu einem mittelfristigen Zeitpunkt von 3-5 Jahren, absolut überschätzt. Auf die rein physikalischen Zusammenhänge der Anhaftung von feuchten organischen Materialien (dem gewolltem Eintrag) an unerwünschten Fremdstoffen wie insbesondere Kunststoffen wird hier nochmals hingewiesen. Eine nachträgliche Trennung mit relativ geringen Verlusten an organischem Eintrag ist in der Regel nur nach Trocknung des Eintrags z. B. durch Kompostierungsprozesse möglich.

Eine weitgehend technische Fremdstoffentfrachtung zur Erzeugung eines hochwertigen Qualitätsprodukts ist nur dann je nach Anlagentyp über den gesamten Behandlungsprozess möglich, wenn das angelieferte Bioabfallmaterial max. 3 Gewichtsprozent an Fremdstoffen bei der Anlieferung aufweist.

Zielsetzung kann es im Hinblick auf angestrebte höhere Recyclingraten für organische Abfälle gemäß KrWG auch nicht sein, sortenunreines Biotonnenmaterial direkt nach der Anlieferung bei der Bioabfallanlage lediglich „grob“ abzusieben, um Fremdstoffe ebenfalls nur „grob“ zu entfrachten. Ein Niveau von zulässigen 0,5% Fremdstoffanteilen im verbleibenden organischen Material vor der ersten Behandlung wäre auch hierbei nicht zu gewährleisten. Als Kollateralschaden würde mit den Fremdstoffanteilen auch nutzvolles organisches Material dem Recycling entzogen.

Sofern die Verordnung überhaupt ein „Höchstwert“ an Fremdstoffen im Sinne eines Grenzwertes im Siebdurchgang von mehr als 10 mm Größe definieren soll, wäre ein Wert von 3,0% bezogen auf die Frischmasse des gesammelten Bioabfalls als Minimum anzusehen – wie er weiterhin im nachstehenden 3-Qualitäts-Stufenmodell von uns vorgeschlagen wird. Sofern die Verordnung eine Begrenzung ausschließlich von Kunststoffen im Eingangsmaterial aus der Bioabfallsammlung vornehmen will, wäre ein Höchstwert von 1% bezogen auf die Frischmasse des Siebdurchgangs von mehr als 10 mm anzusetzen.

Daher besteht weiterhin die vorrangige Forderung, im Verordnungsentwurf einen praxistauglichen und realisierbaren Fremdstoff-Kontrollwert direkt bei der Bioabfallsammlung (Biotonne) bzw. beim angelieferten Bioabfall festzulegen. Es gibt in der heutigen Praxis bereits ausreichend Beispiele die zeigen, wie wirkungsvoll gute Abfallberatung und entsprechende Kontrolle durch die öRE die Bioabfallqualität verbessert.



Die bereits genannte Größenordnung von

- 1-3 Gew.% Fremdstoffanteile an Metall, Glas und Kunststoffen der Frischmasse bzw. von
- 1 Gew.% Kunststoffanteil oder auch als
- 3-Qualitäts-Stufenmodell für die Biotonne
 - Stufe I mit < 1% Fremdstoffanteilen = direkt verarbeitungsfähiger Bioabfall
 - Stufe II bis < 3% Fremdstoffanteilen mit Fremdstoffentfrachtung über den gesamten Behandlungsprozess bis zum abgabefertigen Produkt inklusive Erstattung des Zusatzaufwands für die Fremdstoff-entfrachtung zzgl. Entsorgungskosten der abgetrennten Fremdstofffraktion
 - Stufe III größer 3 % Fremdstoffanteile mit Rückweisungsrecht bei der Annahme und Entsorgung des Bioabfalls inkl. Verrechnung mit Abfallgebühren.

Ein solches Stufenmodell sollte flankiert sein durch Chargenanalysen von Bioabfall bei der Anlieferung, um die Sortenreinheit des Bioabfalls sowohl als Kenngröße für ggf. erfolgende kommunale Ausschreibungen zur Bioabfallbehandlung zu kennen als auch für geforderte Sichtprüfungen zum Fremdstoffanteil bewerten zu können.

Alternativ wären Regelungen vorzusehen, die bei Überschreitung des Kontrollwertes (3 Gew.% Kunststoff bzw. Fremdstoff vor der ersten biologischen Behandlungsstufe) ein Rückweisungsrecht für einzelne Chargen vor der ersten biologischen Behandlungsstufe ansetzen.

- **Eine Ungleichbehandlung der Anlieferungen bei Nass-Verfahren gegenüber Trocken-Verfahren erscheint sachlich nicht geboten und wirft außerdem rechtliche Zweifel auf**

Hier stellt sich die Frage, ob der Ordnungsgeber unterschiedliche Vorgaben/Grenzwerte im Hinblick auf die unterschiedlichen Materialströme „gewerbliche Kantinen- und Küchenabfälle“ sowie den Inhalt aus der Biotonne regeln wollte. Wenn das so ist, sollte dies auch klar präzisiert werden und nicht anhand der ggf. vorzüglichen Behandlungstechnik geregelt werden.

Der Bezug des Fremdstoffgehalts bei der Anlieferung von Bioabfällen, wie sie bei der kommunalen Sammlung anfallen – ganz gleich ob durch den öRE selbst oder einen beauftragten Dritten durchgeführt – kann nur sinnvoll auf die Frischmasse erfolgen. Dies gilt u. E. unabhängig davon ob diese Bioabfälle anschließend einem Trocken- oder einem Nass-Verfahren zugeführt werden.

In jedem Fall stellt der jetzt vorliegende Regelungsvorschlag eine Benachteiligung von Nass-Verfahren hinsichtlich eines höheren Abtrennaufwands bei Fremdstoffen vor der eigentlichen Bioabfallverwertung dar. Ob sich diese Ungleichbehandlung beim Abtrennaufwand juristisch und sachlich rechtfertigen lässt, erscheint u. E. zumindest deutlich zweifelhaft.



- **Technische Aufbereitung und Vorbehandlung der unreinen Bioabfälle (Biotonne) vor der ersten biologischen Behandlungsstufe mit hohem Investitionsbedarf für die Bioabfallbehandler bei gleichzeitig geringer Effizienz und hohem wirtschaftlichem Risiko**

Die Bioabfallbehandler stehen zudem vor den Herausforderungen in komplexe prozesstechnische Vorbehandlungsverfahren zur Fremdstoffentfrachtung investieren zu müssen, von dem sie in Abhängigkeit des jeweiligen Biotonnenmaterials den tatsächlichen Wirkungsgrad der reinen Fremdstoffabtrennung nicht kennen.

Trotz hoher Investitionssummen und weiterer organisatorischer, personeller Umstellungen im Vorbehandlungsprozess wäre der 0,5% Fremdstoff-Kontrollwert vom Bioabfallbehandler nicht zu gewährleisten. Zudem ist für ihn unkalkulierbar, welche Art und Ausweitung weiterer behördlicher Maßnahmen veranlasst werden könnten, wenn trotz aller Umstellungen zur Vorbehandlung der Kontrollwert weiterhin nicht einzuhalten ist. Unter solchen Voraussetzungen könnte der Bioabfallbehandler keine Entsorgungssicherheit für sortenunreines Biotonnenmaterial gewährleisten.

Daher ist nicht auszuschließen, dass trotz technischer Umrüstung und weiteren personellen, organisatorischen Maßnahmen fremdstoffverunreinigtes Bioabfallmaterial aus der Biotonne nicht mehr zur Verarbeitung angenommen werden kann und verbrannt werden müsste.

Daher sind alle Maßnahmen der verbesserten Bioabfallsammlung an der Anfallstelle und bei der Sammlung zeitnah und vollumfänglich umzusetzen, um unnötige baulich/technische Investitionen und ggf. auch Fehlinvestitionen in die Vorbehandlungen zu vermeiden. Letztere würden zwangsläufig zu unnötigen Kostensteigerungen für den Bioabfallbesitzer und für das Sammelsystem führen.

Dagegen wäre die effizientere Reduzierung von Fehlwürfen in der Biotonne durch mehr Abfallberatung und Kontrolle deutlich kostengünstiger, leichter und vor allem schneller umsetzbar.

Ein Fremdstoff-Kontrollwert vor der ersten biologischen Behandlungsstufe von 0,5 Gew % wäre zudem im Hinblick auf die weitere Ausweitung der Getrenntsammlung sehr vorsichtig zu nutzen. Dieser Wert schreckt nachweislich verschiedene Kommunen von der Ausweitung der Bioabfalleffassung ab. Das Ziel Qualität und Menge der getrennt gesammelten Bioabfälle weiter zu steigern ist und bleibt vorrangig. Dazu muss der am Anfallsort für die Fremdstofffreiheit des Bioabfalls (Biotonne) verantwortliche Abfallbesitzer und der verantwortliche Entsorgungsträger zwingend mit einbezogen und über konkrete Regelungsvorgaben im Verordnungsentwurf benannt sein.

- **Fremdstoffminimierungsgebot zur Reduzierung der Fremdstoffeinträge bei der Sammlung von Bioabfällen ohne konkrete Maßnahmenvorgaben und ohne Rechtsverbindlichkeit**

Zielsetzung muss es somit sein, dass für Bioabfälle zur Verwertung gemäß Düngemittelverordnung (Anhang 2, Nr. 8.3.9, Spalte 3) nur „*unvermeidbare*“ Anteile an Glas, Metall und Kunststoffen enthalten sind. Zudem sollen „Verpackungen und Verpackungsbestandteile nicht in Komposten und Gärresten“ enthalten sein.

Zu „Organischen Abfällen“ gemäß DüMV, Anhang 1, Nr. 7.4.4, Spalte 3 ist die ergänzende Vorgabe enthalten, „*Bei der Sammlung und vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess der organischen Abfälle auf eine Reduzierung der Fremdstoffanteile – insbesondere Kunststoffe- anzustreben...*“



Diese Vorgabe aus der DüMV ist bei der Novelle der BioAbfV nur einseitig Rechnung getragen worden, maßgeblich werden nur die Vorgaben zur Fremdstoffentfrachtung auf die Vorbehandlung konkret angesetzt und bei der Sammlung unbestimmt gelassen und nur als „anzustrebendes“ Ziel definiert.

Mit solchen pauschalisierten Absichtserklärungen werden keine zukunftsweisende und –sichere Erfassungs- und Behandlungs- und Verwertungskonzepte für Bioabfälle aus der Biotonnen-Sammlung bestimmt. Vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfs an qualitativ hochwertigen organischen Düngemitteln, Kultursubstraten und Erden, die aus Bioabfällen nachhaltig und ressourcenschonend hergestellt werden, bedarf es daher konkreter Vorgaben. Zu fordern sind konkrete und verpflichtende Maßnahmen, die für eine sortenreine Bioabfallsammlung

(Biotonne) effizient sind: Abfallberatung, Biotonnenkontrolle, Chargenuntersuchungen zur Status-quo-Erfassung und Kontrolle als auch die Festlegung von Ordnungswidrigkeiten bei Nichteinhaltung von Qualitätsvorgaben etc.

- **Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Flächen zur Aufbringung von Kompost- und Gärprodukten in und auf den Boden durch neue abfallrechtlichen Nachweispflichten für Anwender und Flächenbesitzer (1 ha-Kleinflächenregelung) – Es wird unangemessen in die Akzeptanz und Verwendung von Komposten-/Gärprodukten und Bioabfall enthaltenden Erden und Substraten eingegriffen - Zementierung der Abfallpolitik anstatt einer zukunftsweisenden Produktpolitik greift massiv in die Vermarktungsfähigkeit von Bioabfallprodukten ein**

Die Vermarktung von gütegesicherten Komposten- und Gärprodukten und diesen in Erden und Substraten außerhalb der Landwirtschaft ist fest etabliert und durchzunehmende Nachfrage im Hinblick auf Torfersatz und Bodenverbesserung und Minimierung von Mineräldüngereinsatz gekennzeichnet.

Die Akzeptanz dieser Produkte im Garten-/Landschaftsbau als auch in der Erden- und Substratindustrie sowie beim Verbraucher beruht auf einer etablierten Gütesicherung des Materials in Verbindung mit einer fachgerechten Anwendungsvorgabe. Hierbei handelt es sich bereits jetzt um einen Quasi-Produktmarkt, der bestimmt ist von hoher Produktqualität und Zuverlässigkeit.

Daher sind solche neu eingeforderten abfallrechtlichen Meldepflichten einerseits für die Kunden (hier = Bewirtschafter der Fläche > 1 ha) als auch für den gewerblichen Garten-/Landschaftsbaubetrieb (hier „Zwischenhändler“) weder anlassbezogen, nachvollziehbar noch gerechtfertigt und daher kontraproduktiv. Es ist zu erwarten, dass damit die Vermarktungsfähigkeit von Komposten und komposthaltigen Erden und Substraten - trotz der eingeführten „Kleinflächenregelung“ – weitgehend nicht mehr gegeben ist. Das kann weder im Sinne des Gesetzgebers, noch von anderen Wirtschaftsakteuren sein, die zunehmend mehr Ressourcen-, Umwelt- und Klimaschutz in der gesamten Lebenskette von Produkten einfordern.

Dabei ist die beabsichtigte Ausnahmeregelung für die Ausbringung von Bioabfall enthaltenen Produkten auf Kleinflächen < 1 ha (nicht Ausbringungsfläche, sondern Betriebsfläche) weder nachvollziehbar, noch verständlich und letztlich auch nicht umsetzbar. Es ist davon auszugehen, dass alle betroffenen Akteure nicht als „Abfallbesitzer“ und „Verantwortlicher für Abfall-Anzeige-/Dokumentationspflichten“ tätig werden wollen und daher Kompostprodukte gänzlich aus der Anwendung nehmen werden.



Daher konterkariert eine pauschalierte Ausweitung des Anwendungsbereichs der BioAbfV auf fast alle bodenbezogenen Maßnahmen des Garten-/Landschaftsbaus und der Erden-/Substratindustrie die bisherigen Erfolge zum Einsatz von qualitativ hochwertigen Kompostprodukten in den Bereichen des Garten-/Landschaftsbaus sowie der Erden- und Substratindustrie.

U. E. sollte daher auf die Einführung des Absatzes (1a) in § 6 der Verordnung gänzlich verzichtet werden.

Sofern der Ordnungsgeber auch für die einmalige Aufbringung von Komposten usw. eine Begrenzung festschreiben will,

- a) sollte für Rekultivierungen und Maßnahmen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht eine deutliche höhere einmalige Aufbringungsmenge als 120 Tonnen Trockenmasse je Hektar zugelassen werden.
- b) sollte der Ordnungsgeber alle abfallrechtlichen Nachweise von den Sammlern, Aufbereitern und Anlagenbetreibern verlangen. Nach diesen Behandlungsschritten sollten Kompostprodukte rechtlich genauso behandelt werden, wie übrige Düngemittel und Bodenverbessern auch.



Vorgehensweise der eingebrachten Änderungen und Ergänzungen:

TEIL I: Ergänzungs- und Änderungswünsche zu folgenden Regelungsinhalten des Verordnungsentwurfs der BioAbfV

Hier haben wir die einzelnen Regelungsinhalte des Referentenentwurfs der BioAbfV aufgeführt, zu denen Anmerkungen, Änderungen- und Ergänzungsvorschläge vorgebracht werden.

- 1. Zu § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung, Absatz 1**
- 2. Zu § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung, Absatz 2
„Höchstwert für Anteile an Fremdstoffe Glas, Metall und Kunststoff“**
- 3. Zu § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung Abs. 4**
- 4. Zu § 3c Schadstoff- und Fremdstoffminimierung, Absatz 2**
- 5. Zu § 12 Ausnahmen für Kleinflächen Absatz 2 i.V.**
- 6. Zu § 13 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1 Nr. 3**
- 7. Zu Anhang I Nr. 1 Bioabfälle gemäß § 2 Nr. 1, AVV 02 01 04 „Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen“ aus der Landwirtschaft, Teich-, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei)**



TEIL II: **Auflistung der jeweiligen Änderungen und Ergänzungen im Verordnungstext**

Hier haben wir konkrete Änderungen und Ergänzungen in **den Verordnungstext des jeweiligen Paragraphen** eingebracht und durch die *kursive und blaue Schrifttype* kenntlich gemacht.

Primär wird hierbei auf die relevanten Belange von Bioabfallbehandlern, Kompostierungs- und Vergärungsbetriebe eingegangen, die überwiegend Bioabfälle aus der Getrenntsammlung von Haushalten (Biotonne) und Grünabfälle annehmen, behandeln und vermarkten.

I. Zu § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung, Absatz 1

Annahme geeigneter Abfälle zur Behandlung-/ Einführung eines Rückweisungsrechts

(1) Der Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller darf für die Aufbereitung, für die hygienisierende und biologisch stabilisierende Behandlung

und für die Gemischherstellung nur Bioabfälle und in Anhang 1 Nummer 2 genannte Materialien verwenden, von denen angenommen werden kann, dass sie den Wert nach Absatz 2 nicht überschreiten.

Ein Rückweisungsrecht für die Annahme von Materialien wegen Nichtbeachtung des Fremdstoff-Kontrollwertes nach Absatz 2 besteht für alle Genannten nach Satz 1.

Anmerkung:

Die Regelung im § 2a Absatz 1 besagt, dass nur solche zulässigen Materialien für die Aufbereitung und Behandlung vom Bioabfallbehandlern anzunehmen sind, von denen anzunehmen oder aufgrund einer Prognose zu vermuten ist, dass diese die neuen Anforderungen an zulässige Fremdstoffanteile enthalten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass für jene Bioabfälle aus der Getrenntsammlung mit hohen Fremdstoffanteilen unter den Gegebenheiten einer optimierten anlagenspezifischen technischen Aufbereitungs- und Behandlungsoption erstmalig auch ein Rückweisungsmöglichkeit seitens des Bioabfallbehandlers besteht

II. Zu § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung, Absatz 2, Satz 2

„Höchstwert für Anteile an Fremdstoffe Glas, Metall und Kunststoff“ im Bioabfall (Biotonne)

Gemäß dem Verursacherprinzip ist der Bioabfallbesitzer in die Mitverantwortung für eine sortenreine Biotonnenbenutzung einzubeziehen. Daher sollte die Festlegung eines „Fremdstoff-Kontrollwertes“ im Bioabfall vorrangig direkt mit der Sammlung und Anlieferung des Bioabfalls bei der Kompost-/Vergärungsanlage anhand folgenden Alternativvorschlags geprüft werden:

1. Drei-Qualitäts-Stufenmodells mit Inputkontrollwert für getrennt gesammelten Bioabfall:

- Stufe I mit < 1 % Fremdstoffanteile = direkt verarbeitungsfähiger Bioabfall
- Stufe II bis < 3% Fremdstoffanteile = erforderliche Fremdstoffentfrachtung über den gesamten Behandlungsprozess bis zum abgabefertigen Produkt, inklusiver Erstattung des Zusatzaufwands für die Fremdstoffentfrachtung und die Entsorgungskosten des Restabfalls



- Stufe III > 3 % Fremdstoffanteile mit Rückweisungsrecht bei der Annahme und Entsorgung des Bioabfalls und Verrechnung der Zusatzkosten über die Abfallgebühren.

Als flankierende Maßnahmen sind Chargenanalysen zwischen den jeweiligen verantwortlichen Entsorgungsträgern und Bioabfallbehandlern zu bestimmen, um eine belastbare Einstufung der Fremdstoffanteile im Bioabfall bei der Sammlung und Anlieferung vornehmen zu können.

2. Im dem Falle, dass neben der effektiven Fremdstoffvermeidung durch den Abfallbesitzer an der Anfallstelle, auch eine Vorbehandlungspflicht zur Fremdstoffentfrachtung beim Bioabfallbehandler vor der ersten biologischen Behandlungsstufe als erforderlich angesehen wird, um die Fremdstoffe durch den weiteren Behandlungsprozess soweit zu zerkleinern, dass sie nicht mehr aus den abgabefertigen Produkten abzutrennen und auszuschleusen sind, wären folgende beiden Alternativen für einen Kontrollwert vor der ersten biologischen Behandlungsstufe anzusetzen:

- a) „Fremdstoff-Kontrollwert“ von 3 von Hundert bezogen auf die Frischmasse des Bioabfall-Materials (Biotonne) für Anteile der Fremdstoffe Glas, Metalle, Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 10 mm

oder

- b) „Kunststoff-Kontrollwert“ von 1 % von Hundert bezogen auf die Frischmasse des Bioabfall-Materials (Biotonne) für Anteile an Kunststoffen mit einem Siebdurchgang von mehr als 10 mm

Zu § 2 Absatz (2) Der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 Millimetern darf zusammen einen Höchstwert von 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Trockenmasse des Materials, bei den in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien nicht überschreiten, die einer Nass-Pasteurisierung, Nass-Vergärung oder anderweitigen Nass-Behandlung unterzogen werden und die

1. vom Aufbereiter zur Abgabe bestimmt sind,
2. vom Bioabfallbehandler für die Zuführung zur jeweils ersten Behandlung bestimmt sind und
3. vom Gemischhersteller für die Herstellung von Gemischen bestimmt sind.

Satz 1 gilt bei den in Absatz 1 genannten Bioabfällen und Materialien, die einer Trockenpasteurisierung, Trocken-Vergärung, Kompostierung oder anderweitigen Trockenbehandlung unterzogen werden, mit der Maßgabe, dass der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 10 Millimetern zusammen einen Höchstwert ~~Fremdstoff-Kontrollwert~~ **Fremdstoff-Kontrollwert von 0,5 **3** von Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, nicht überschreiten darf.**

Alternativ:

Anstatt eines „Fremdstoff-Kontrollwerts“, der als Summenhöchstwert für die Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe zum Zeitpunkt (Messpunkt) nach der Aufbereitung/Vorbehandlung im Frischmaterial mit einer Korngröße 10 mm gilt, wäre entsprechend ein alleiniger „Kunststoff-Kontrollwert“ von 1% in dem Frischmaterial > 10mm anzusetzen.

Anmerkung zur Definition des „Fremdstoff“- bzw. Kunststoff-Kontrollwertes anstatt eines „Höchstwertes“:

Im Sinne der Gesetzesbegründung soll der Höchstwert im Sinne dieser § 2a Regelungen kein Grenzwert darstellen, der über die weitere Behandelbarkeit oder Verwertbarkeit entscheidet. Da mit der Änderung im § 4 Abs. 4 die höchstzulässigen Fremdstoffgehalte im abgabefertigen Bioabfallmaterial (Kompost, Gärprodukt) an die Grenzwert-Vorgaben der DüMV § 3 Abs., 1, Nr. 4b,c bzw. § 4 Abs1, 4b,c, angepasst sind, ist die Verwendung des Begriffs „Höchstwert“ in beider Sicht missverständlich und bedarf der Klarstellung und Konkretisierung.

Daher erscheint die Verwendung der Begrifflichkeiten aus der Gesetzesbegründung zum „Fremdstoff-Kontrollwert“ im Sinne der Regelungen des § 2a zutreffend bzw. in Form eines „Kunststoff-Kontrollwerts“ modifizierbar.

Begründung zu den Alternativvorschlägen eines Fremdstoff-Kontrollwertes: Verweis auf Punkt 1 und 2 der generellen Anmerkungen zum Verordnungsentwurf

III. Zu § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung Abs. 4 –

§ 2 (4) Ergibt eine Untersuchung, dass der Wert nach Absatz 2 überschritten wird, hat der Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller die zuständige Behörde über das Untersuchungsergebnis und über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Wird der Wert nach Absatz 2 wiederholt bei Untersuchungen überschritten, ordnet die zuständige Behörde Maßnahmen zur, Behebung der Mängel, insbesondere die in § 3c Absatz 2 Satz 2 (neu) benannten an.

Anmerkung:

Gemäß Begründung zum Verordnungstext im § 3c Absatz 2 wird bezogen auf das Fremdstoffminimierungsgebot der Bezug u.a. zu den Maßnahmen einer verstärkten Abfallberatung nach § 46 KrWG, auf Kontrollen bei der Getrenntsammlung durch die öRE und auf eine bessere Überwachung durch die zuständigen Behörden“, benannt. Diese Konkretisierung sollte im Verordnungstext mit aufgeführt sein.

Begründung: Verweis auf Punkt 3 der generellen Anmerkungen.

IV. Zu § 3c Schadstoff- und Fremdstoffminimierung, Absatz 2

(2) Die in § 1 Absatz 2 Genannten wirken darauf hin, dass bei der getrennten Sammlung, Aufbereitung, Behandlung, Gemischherstellung und Aufbringung von Bioabfällen die Fremdstoffwerte nach § 2a Absatz 2 und § 4 Absatz 4 soweit wie möglich unterschritten werden; dabei ist insbesondere eine Vermeidung von Kunststoff als Fremdstoff in Bioabfällen anzustreben.“

Zur sortenreinen Erfassung der Bioabfälle und der Verminderung von Fremdstoffeinträgen in Bioabfällen beim Abfallerzeuger und Besitzer als auch bei Getrenntsammlung durch den Einsammler ist eine verstärkte Abfallberatung, eine regelmäßige Biotonnenkontrolle und eine behördliche Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen u.a. durch Untersuchungen in Anlehnung an § 2a Absatz 5 und 6, zu veranlassen und durchzuführen. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Anforderungen an die Minimierung von Fremdstoffen im Bioabfall ist es zulässig, dass die zuständige Behörde den Abfallbesitzer infolge des Nichtwirksamwerdens zusätzlicher Maßnahmen von der Getrennterfassung des Bioabfalls ausschließt.



Anmerkung:

Entgegen den Übergangsbestimmungen zum § 2a von 3 Jahren nach Verkündung der BioAbfV, ist für die Vorgabe des § 3c zur verbesserten sortenreinen Getrennsammlung von Bioabfall eine Übergangsfrist von 1 Jahr vorgesehen (Artikel 4). Damit ist ein schnellstmögliches wirksam werden effizienter und kostengünstiger Maßnahmen zur Fremdstoffreduzierung beim Abfallbesitzer an der Anfallstelle (Biotonne) möglich.

V. Zu § 12 Ausnahmen für Kleinflächen, Absatz 2

(2) § 11 Absatz 2 Satz 4 (=Abgabe als unbehandelter, behandelter, hygienisiert behandelter, biologisch stabilisierter Bioabfall, Gemisch auf dem Lieferschein), Absatz 2a Satz 1 (Abgabe Lieferschein an die zuständige Behörde der Ausbringungsfläche) und 3 (10 Jahre Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine beim Bioabfallbehandler, Zwischenhändler, Gemischhersteller) und Absatz 3a Satz 3 (bei befreitem Lieferscheinverfahren durch Gütesicherung hat der Zwischenabnehmer eine Jahresmeldung an die Behörde zu tätigen mit Angabe der Art, Menge, Datum, Bioabfall-/Gemischhersteller) und 5 (Bewirtschafter der Aufbringungsfläche hat nach der Aufbringung von gütegesichertem Bioabfall die Aufbringungsfläche zu dokumentieren und auf Verlangen der der Behörde vorzulegen) gilt nicht für Zwischenabnehmer, die *im Rahmen von* gärtnerischen oder landschaftsbaulichen Dienstleistungen *behandelte Bioabfälle und Gemische* auf *jene die reine Baumaßnahme betreffende* Flächen von Bewirtschaftern *auf- und einbringen* erbringen, die *insgesamt in der Summe* nicht mehr als 1 Hektar *Aufbringungs-*Fläche bewirtschaften *für die jeweilige Maßnahme ergeben*.

Satz 1 gilt für große Garten- und Landschaftsbaumaßnahmen, wie Rekultivierungen und Begrünungen von Lärmschutzwällen, mit der Aufbringung einmalig großer Mengen von behandelten Bioabfällen, Gemischen, die einer behördliche Genehmigung anderer Rechtsbereiche bedürfen.

Anmerkung zu Begrifflichkeiten:

Unklarheiten ergeben sich aus den Begriffsbestimmungen des „Zwischenhändlers“ und „Bewirtschafter“. Hiernach wären alle GaLa-Bau-Betriebe als auch Gemisch- und Erden-Hersteller und Baustoffhändler als „Zwischenhändler“ einzuordnen, wenn sie Kompostprodukte (Kompostprodukte, bioabfallhaltige Auffüllerden, Pflanzerden, Baumsubstrate, Rindenprodukte) auf einer gewerblichen Baustelle mit einer gesamten Betriebsfläche (nicht Arbeits- oder Nutzfläche gemäß Auftragsvorhaben der jeweiligen Baumaßnahme) in den Boden einarbeiten.

Der sehr weite Begriff des „Bewirtschafter“ steht für alle nicht privaten, gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Träger, Personen- und Kapitalgesellschaften, die Besitzer, Pächter oder Eigentümer einer Bodenfläche – nicht Aufbringungs- bzw. Maßnahmefläche - von 1 ha sind, auf der Kompost, Gärprodukte, Gemische oder Erden ausgebracht werden soll.

Eine Konkretisierung und Einengung der betroffenen Akteure im Sinne dieser Vorgabe ist erforderlich, um Begründung: Verweis auf den Punkt 4 der generellen Anmerkungen.

VI. Zu § 13 Ordnungswidrigkeiten, Nichteinhaltung des Minimierungsgebots für Fremdstoffe in der Biotonne durch den Bioabfallherzeuger und-besitzer

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig



3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2a Absatz 5 Satz 1 oder § 3c Absatz 2 Satz 3 (wiederholte nicht Einhaltung der Minimierung von Fremdstoffen in der Biotonne durch den Bioabfallherzeuger und -besitzer) oder § 9 Absatz 2 Satz 5 zuwiderhandelt.

Begründung: Die Minimierung der Fremdstoffanteile an der Anfallstelle beim Abfallbesitzer (Biotonne) ist die effektivste und kostengünstigste Vorgehensweise, um Fremdstoffe nicht in das gesamte System der Getrennsammlung, Behandlung und Verwertung einzutragen. Der Vollzug des Minimierungsgebots besitzt durch die Option zur Erteilung von Ordnungswidrigkeiten einen größeren Handlungsspielraum zur Umsetzung.

**VII. Zu Anhang I Nr. 1 Bioabfälle gemäß § 2 Nr. 1, AVV 02 01 04
„Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen“ aus der Landwirtschaft, Teich-, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) Mulch- und Abdeckfolien aus biologisch abbaubaren Kunststoffen überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen, Spalte 3 –Eintrag**

~~Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (02-01-04)~~

~~Darüber hinaus muss die Zertifizierung den Nachweis enthalten, dass die biologisch abbaubaren Kunststoff-Mulchfolien möglichst überwiegend, mindestens jedoch zu 10 % aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind. Die Abdeckfolien und Mulchfolien dürfen nur an der Anfallstelle in den Boden eingearbeitet werden. Eine Zuführung getrennt erfasster Abdeckfolien und Mulchfolien zur Aufbereitung nach § 2a, zur Behandlung nach §§ 3 und 4 oder zur Gemischherstellung nach § 5 ist nicht zulässig.~~

~~Die Materialien sind nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt, wenn sie an der Anfallstelle in den Boden eingearbeitet werden.~~

Anmerkung:

Die AVV 02 01 04 biologisch abbaubare Mulch – und Abdeckfolien aus „möglichst überwiegend, mindestens 10% aus nachwachsenden Rohstoffen“ sind nicht für die Vorbehandlung und Behandlung in Bioabfallanlagen und zur Gemischherstellung zulässig. Der Nennung des Anteils an nachwachsenden Rohstoffen bezogen auf dem „überwiegenden Anteil“ und zugleich mit einem „Mindestanteil von 10%“ erscheint widersprüchlich. Das schließt auch die Freistellung nach § 10 von Behandlungs- und Untersuchungspflichten ein. Aus Gründen der Nichtzulässigkeit dieser Materialien als verwertbarer Bioabfall, möglicher Rückstände im Boden bei nicht vollständigem Abbau (Mikroplastikproblematik) wird dringend die Streichung dieses Materials aus der Liste der verwertbaren Bioabfälle gemäß 1 Anhang 1 vorgeschlagen.

Dr. Alexander Gosten
Vorstandssprecher der DGAW

Prof. Achim Lowen
Vorsitzender des Vorstands des ANS